



Version vom 18. Oktober 2024

Vereinbarung

(Brückenvertrag Personal)

zwischen

Gemeinde Fällanden (nachstehend Gemeinde)
vertreten durch den Gemeindepräsidenten und die Gemeindeschreiberin,
Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden

und

Sunnetal AG (nachstehend Gesellschaft)

Vertreten durch die Verwaltungsratspräsidentin und die Geschäftsführerin
Sunnetalstrasse 2a, 8117 Fällanden

betreffend

Personalmassnahmen Alterszentrum Sunnetal (nachstehend Betrieb)

1 Präambel

Dieser Vertrag hat den Zweck, Personalbelange im Rahmen der geplanten Übertragung des Betriebes des Alterszentrum Sunnetal von der Gemeinde auf die Gesellschaft zu regeln. Die Parteien beabsichtigen namentlich, mittels vertraglicher Übergangsregelung Rechtssicherheit zu schaffen. Es ist das Bestreben beider Parteien, mit Wirkung auf den 1. Januar 2026 den definitiven Übernahmevertrag des Betriebes abzuschliessen. Die im definitiven Übernahmevertrag einzusetzenden Zahlen (Bilanz und Erfolgsrechnung) werden voraussichtlich erst später vorliegen, jener Vertrag wird dannzumal rückwirkend auf den 1. Januar 2026 abgeschlossen. Die vorliegende Vereinbarung wird im Hinblick auf den definitiven Übernahmevertrag abgeschlossen.

2 Übernahme des Personalbestandes; Arbeitsverhältnisse

2.1 Grundsatz und Umfang der Übernahmeverpflichtung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Personalbestand der Gemeinde (Alterszentrum Sunnetal) per Stichtag 1. Januar 2026 zu übernehmen. Es ist das Bestreben der Parteien, dass ein neues Personalreglement erarbeitet wird, welches die Grundlage für die Arbeitsverhältnisse bei der Gesellschaft ab dem 1. Januar 2026 bildet. Entsprechend sollen neue Arbeitsverträge erarbeitet werden, welche die bisherigen arbeitsvertraglichen Regelungen ersetzen.

Die Übernahmeverpflichtung umfasst sämtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, welche per 31. Dezember 2025 in ungekündigtem Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen und den Übergang des Arbeitsverhältnisses nicht abgelehnt haben (**Beilage 2**).

Für die Bereitschaft sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Fortsetzung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses bzw. zum Neuabschluss entsprechender Arbeitsverträge bietet die Gemeinde keine Gewähr.

Bezüglich der nicht übertrittswilligen bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die entsprechenden Regelungen in Ziffer 2.2.

2.2 Vorgehen

Nach Vororientierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Gemeinde ist die Gesellschaft berechtigt, unverzüglich in individuelle Verhandlungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffend Vertragsangebote zu treten und entsprechende privatrechtliche Arbeitsverträge, basierend auf dem mit einer Mitarbeiterdelegation im Vorfeld ausgehandelten Personalreglement, gültig ab Stichtag 1. Januar 2026, abzuschliessen.

Bezüglich des garantierten Mindestinhaltes der angebotenen Arbeitsverträge gilt Ziffer 2.3.

Kommt ein Neuabschluss eines individuellen Arbeitsvertrages im Sinne des Vertragsangebotes der Gesellschaft im einzelnen Fall definitiv nicht zustande, so verpflichtet sich die Gesellschaft, das Scheitern entsprechender Verhandlungen bis zum 31. August 2025 der Gemeinde mitzuteilen. Bei Ablehnung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers gilt Art. 333 Abs. 2 OR.

Für die finanzielle Abwicklung sämtlicher Arbeitgeberleistungen bis und mit 31. Dezember 2025 bleibt in jedem Fall ausschliesslich die Gemeinde verantwortlich. Dies gilt insbesondere

für die Leistung der Löhne, aller Sozialversicherungsleistungen und die Abführung etwaiger Quellensteuern.

Dauert ein im Sinne des oben genannten Absatzes gekündigtes öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2025 hinaus an, so verpflichtet sich die Gemeinde zur Erfüllung sämtlicher Arbeitgeberleistungen bis zum Endtermin des Dienstverhältnisses. Verhandlungen mit gekündigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über allfällig erhobene Ansprüche werden durch die Gemeinde geführt. Die Gesellschaft unterstützt die Gemeinde dabei.

Verlängert sich ein gekündigtes Arbeitsverhältnis infolge Krankheit oder Unfall der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters über den ordentlichen Ablauf der Kündigungsfrist bzw. 31. Dezember 2025 hinaus, so verbleiben sämtliche Leistungspflichten, inbegriffen Versicherungsleistungen, der Gemeinde bzw. den Versicherungseinrichtungen der Gemeinde.

2.3 Mindestinhalt der Vertragsangebote privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft hat das beiliegende Personalreglement verabschiedet (**Beilage 1**). Sie gewährleistet, ihre Arbeitsvertragsangebote auf Grundlage dieses Personalreglements zu unterbreiten.

Es gelten für die Arbeitsvertragsangebote ferner die folgenden Grundsätze:

- a. Gleichwertigkeit des einzelnen privatrechtlichen Arbeitsvertrages mit Bezug auf die Tätigkeit;
- b. Gleichwertigkeit des einzelnen privatrechtlichen Arbeitsvertrages mit Bezug auf Lohn und Lohnzulagen. Basis für die gewährleisteten Lohnbedingungen bildet der AHV-pflichtige Lohn der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäss bisherigem Arbeitsverhältnis, Stand 31. Dezember 2025;
- c. Gleichwertigkeit der Altersvorsorge und Arbeitnehmerversicherungen.
- d. Anrechnung der Dienstjahre der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Gemeinde. Es wird auf eine neue Probezeit verzichtet, wobei laufende Probezeiten übernommen werden;
- e. Per 31. Dezember 2025 allfällig bestehende Ferienguthaben, Überstunden und anteilige Dienstaltersguthaben werden von der Gesellschaft im Rahmen der einzelnen privatrechtlichen Arbeitsverträge übernommen, der Gesellschaft jedoch durch die Gemeinde vergütet.

Die Parteien halten fest, dass die vorstehenden Grundsätze im Personalreglement gemäss Beilage 1 berücksichtigt und mit der Arbeitnehmervertretung abgestimmt wurden.

Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Abschluss des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses mit der Gesellschaft, aber vor dem 1. Januar 2026, durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig und dauert diese Arbeitsunfähigkeit über den 31. Dezember 2025 hinaus an, so übernimmt die Gemeinde bzw. die bisherigen Arbeitnehmerversicherungseinrichtungen der Gemeinde die resultierenden arbeits- und versicherungsrechtlichen Leistungspflichten ab 1. Januar 2026.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Informationsrechte und -pflichten

Die Gemeinde ist für die Information an die Mitarbeitenden gemäss Art. 333a OR zuständig und wird diese mit der Gesellschaft abstimmen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, ab Unterzeichnung des vorliegenden Übernahmevertrages, die Gesellschaft monatlich über Personalbestand und Fluktuationen zu informieren.

Entsprechende Informationen sind von der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Überdies sind die Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes bezüglich Personal strikte zu beachten. Der Datenschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde ist zu wahren. Nötigenfalls treffen die Parteien diesbezüglich eine separate Vereinbarung.

3.2 Medienkontakte

Nach Vertragsunterzeichnung und bis zum vollständigen Vertragsvollzug erfolgen jegliche Kontakte mit Medien bzw. Medienvertretern ausschliesslich gemeinsam, bzw. in gegenseitiger, vorgängiger Absprache.

3.3 Änderung des Vertrages

Änderungen des vorstehenden Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform.

3.4 Mediation und Zuständigkeit

Die Parteien verpflichten sich, bei etwaigen einvernehmlich nicht lösbaren Meinungsverschiedenheiten über diesen Vertrag oder im Zusammenhang mit dessen Abwicklung vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerechte und faire Verhandlung mit Unterstützung einer neutralen Mediatorin bzw. eines neutralen Mediators unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Gegebenheiten der Parteien zu erarbeiten. Die Parteien bestimmen die Mediatorin bzw. den Mediator gemeinsam. Bei Nichteinigung wird die Mediatorin bzw. der Mediator von der schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation (SKWM) benannt. Die Kosten der Mediatorin bzw. des Mediators tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Scheitert die Mediation, so gilt die ordentliche gerichtliche Zuständigkeit. Gerichtsstand ist Fällanden.

Unterschriften der Parteien:

Für die Gemeinde Fällanden:

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leza Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Für die Sunnetal AG:

Dr. Karin Brunner Schmid
Verwaltungsratspräsidentin

Maria Hofer-Fausch
Geschäftsführerin

Beilagen

Beilage 1: Personalreglement gültig ab 1. Januar 2026

Beilage 2: Mitarbeiterliste per 31. Dezember 2025